

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Münsterplatz 3a
3000 Bern 8

politischegeschaefte.weu@be.ch

Bern, 19. September 2024

Änderung des Naturschutzgesetzes (NSchG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NSchG).

I. Ausgangslage

Im Kanton Bern gibt es 245 Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung. Der Schutz im Kanton Bern erfolgt aktuell teils durch Schutzbeschlüsse, teils durch Verträge. Da die Verträge nicht grundeigentümerverbindlich seien, widersprüchen sie den Bundesvorgaben, was Auswirkungen auf die Beitragszahlungen habe. Die Gesetzesrevision soll dies beheben.

Weiter werden alle Gemeinden verpflichtet, Inventare über lokale Schutzgebiete und Objekte wie Weiher und Trockenwiesen zu erstellen, um einen Widerspruch zum Baugesetz zu beheben. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Musterinventaren und finanziellen Beiträgen von bis zu 50%. Zudem verpflichtet die Gesetzesrevision den Kanton und die Gemeinden mehr ökologische Ausgleichsfläche innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraums zu schaffen, insbesondere auf ihren eigenen Bauten und Liegenschaften.

Weitere Änderungen der Gesetzesrevision sind ein neues, vereinfachtes Verfahren für geringfügige Änderungen bei kantonalen Schutzbeschlüssen und eine Professionalisierung der Naturschutzaufsicht. Die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen von Schutzbeschlüssen wechselt von den Regierungsstatthalterämtern zu den Gemeinden und die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen vom Beseitigungsverbot für Hecken und Feldgehölz wird von den Regierungsstatthalterämtern an das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) übertragen.

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft begrüsst grundsätzlich die Bemühungen, den Schutz der Biodiversität und der natürlichen Lebensräume im Kanton Bern durch die Änderung des Naturschutzgesetzes (NSchG) zu stärken. Eine nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der natürlichen Ressourcen sind entscheidend für die wirtschaftliche Stabilität und den Erhalt des Lebensraums.

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Anpassung an Bundesrecht nicht zwingend, da die bundesrechtlichen Vorgaben im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und der Verordnung über den

Natur- und Heimatschutz (NHV) ohnehin vorgehen. Es findet vorliegend eine Ausweitung der gesetzlichen Bestimmungen auf Kantonsebene statt, was vor dem Hintergrund von Art. 49 BV zu betrachten ist (derogatorische Kraft des Bundesrechts). Zudem sollen schutzwürdige Gebiete von nationaler und regionaler Bedeutung neu vermehrt durch verbindliche Schutzbeschlüsse und nicht mehr, wie bisher, mittels Verträge mit den Grundeigentümern gesichert werden. Hierbei handelt es sich um einen **totalen Systemwechsel**, diesen lehnen wir ab.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 14 und 17 NSchG

Weshalb der Verzicht auf die **freiwilligen Naturschutzaufseher und Naturschutzaufseherinnen** zu einer Vereinfachung führen soll, ist für uns hingegen nicht ersichtlich. Wir plädieren dafür, an den bewährten freiwilligen Naturschutzaufsehern und Naturschutzaufseherinnen festzuhalten und am bestehenden Abs. 3 und 4 von Art. 14 sowie Art. 17 Abs. 1a beizubehalten.

Art. 6/6a (neu) und damit einhergehende Art. 15, Art. 36 und Art. 36a NSchG

Gemäss der geplanten Revision sollen schutzwürdige Gebiete von nationaler und regionaler Bedeutung vermehrt durch **verbindliche Schutzbeschlüsse** gesichert werden. **Dies stellt einen totalen Systemwechsel und eine massive Einschränkung für Grundeigentümer und Bewirtschafter dar.**

Der erwähnte Bundesgerichtsentscheid im Vortrag auf S. 3 verweist sodann bloss auf eine mögliche oder übliche Lösung; dies, zumal das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bloss allgemein von «zu treffenden Massnahmen» durch die Kantone spricht (siehe Art. 18a Abs. 2 NHG) und Vereinbarungen mit den Grundeigentümern gar ausdrücklich als prioritäre Vorgehensweise erwähnt ist (siehe Art. 18c Abs. 1 NHG).

Die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Behörden und den Grundeigentümern haben gut funktioniert und bieten eine höhere Flexibilität. Es ist darauf zu achten, dass auch in Zukunft diese Flexibilität beibehalten werden kann. Durch verbindliche Schutzbeschlüsse werden jedoch die Entscheidungsprozesse und die Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Wir fordern, die geltenden Gesetzesbestimmungen beizubehalten und auf Art. 6a zu verzichten.

Art. 21 Abs. 2a und 2b NSchG

Die geplante Regelung zur **ökologischen Ausgleichsfläche** unterstützt die Wirtschaft nicht. Dazu einige Punkte:

- Zunächst muss klargestellt werden, was genau unter «den eigenen Liegenschaften und Bauvorhaben des Kantons und der Gemeinden» zu verstehen ist. Es scheint völlig in Vergessenheit geraten zu sein, dass diese Regelung nicht nur die erwähnten Schulhausareale, Friedhöfe, Wälder und landwirtschaftlichen Pachtbetriebe erfasst, sondern auch etliche andere Grundstücke, nämlich sämtliches Finanzvermögen des Kantons und der Gemeinden, miteinschliesst. Dadurch hat die Regelung viel weitreichendere Folgen als dargestellt. Die Verpflichtung, auch bei diesen Bauprojekten ökologische Ausgleichsflächen zu schaffen, erschwert die Planung und Realisierung von Bauvorhaben. Vor allem in städtischen Gebieten, wo ohnehin ein hoher Flächendruck herrscht, führen diese Massnahmen zu erhöhten Baukosten und Verzögerungen. Es ist notwendig, Ausgleichsflächen in urbanen Gebieten realistisch zu gestalten, indem zum Beispiel Massnahmen wie Dachbegrünung oder die Begrünung von Fassaden als ökologische Ausgleichsflächen anerkannt werden. Leider ist die gesetzliche Begriffsbestimmung zur «ökologischen Ausgleichsfläche» sehr vage, wodurch nicht nachvollziehbar ist, ob Dach- und Fassadenbegrünungen auch als ökologische Ausgleichsflächen gelten oder nicht.
- Unklar ist auch, ob mit der neuen gesetzlichen Regelung Bestandes- und / oder Neubauten betroffen sind.

- Weiter ist völlig unklar, was unter «einem angemessenen Anteil» an ökologischen Ausgleichsflächen zu verstehen ist. Diese vage Formulierung lässt viel Interpretationsspielraum und schafft Unsicherheit. Ohne genaue Vorgaben besteht die Gefahr, dass die Anforderungen unterschiedlich und möglicherweise unverhältnismässig umgesetzt werden. Wir fordern, dass auf den Artikel 21 2a verzichtet wird.
- Der geplante Artikel 21 Absatz 2b des revidierten Naturschutzgesetzes sieht vor, dass die Gemeinden in ihrer baurechtlichen Grundordnung Massnahmen zugunsten des ökologischen Ausgleichs vorsehen können. Der Artikel gibt den Gemeinden weitreichende Befugnisse, eigenständige Massnahmen für den ökologischen Ausgleich festzusetzen. Dies wirft erhebliche Bedenken auf, da die Auswirkungen dieser Regelung für die Wirtschaft völlig unklar sind. Wir fordern, dass Artikel 21 Absatz 2b gestrichen wird.

IV. Fazit

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) plädiert, unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen und insbesondere den allfällig totalen Systemwechsel, nicht auf die Änderungen einzutreten und die ursprüngliche Fassung des Naturschutzgesetzes (NSchG) beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin